

Obligatorische Krankenversicherung Individuelle Prämienverbilligung

Stand am 1. Januar 2019



Auf einen Blick

Nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) ist in der Schweiz die Krankenversicherung für die gesamte Wohnbevölkerung obligatorisch. Dies gilt auch für bestimmte Personen mit Wohnsitz in einem EU/EFTA-Staat oder im Vereinigten Königreich (UK). Die versicherungspflichtigen Personen müssen sich bei einem anerkannten Krankenversicherer versichern lassen.

Die Krankenkassen erheben ihre Prämien ohne Rücksicht auf das Einkommen und das Vermögen. Dies kann zu einer grossen finanziellen Belastung der Versicherten führen. Wer in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, erhält einen finanziellen Beitrag an die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung – die individuelle Prämienverbilligung.

Dieses Merkblatt informiert alle, die der obligatorischen Krankenpflegeversicherung unterstehen.

Versicherungspflicht

1 Wer ist versicherungspflichtig?

Sie sind versicherungspflichtig, wenn Sie

- Ihren Wohnsitz in der Schweiz haben;
- eine Aufenthaltsbewilligung haben, die mind. drei Monate gültig ist;
- unselbständig erwerbstätig sind und eine weniger als drei Monate gültige Aufenthaltsbewilligung haben, sofern Sie für Behandlungen in der Schweiz nicht über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen;
- Asylsuchende, Schutzbedürftige und vorläufig Aufgenommene sind;
- in der Schweiz erwerbstätig sind und Ihre Familienangehörigen den Wohnsitz in einem EU/EFTA-Staat oder im Vereinigten Königreich (UK) haben;
- Sie und Ihre Familienangehörigen den Wohnsitz in einem EU/EFTA-Staat oder im Vereinigten Königreich (UK) haben und eine Leistung der schweizerischen Arbeitslosenversicherung oder eine schweizerische Rente beziehen.

2 Wann muss ich die Versicherung abschliessen?

Spätestens drei Monate nach Wohnsitznahme in der Schweiz müssen Sie die Krankenversicherung abgeschlossen haben. Kinder müssen ebenfalls innert drei Monaten seit der Geburt krankenversichert sein. Bei rechzeitigem Beitritt beginnt die Versicherung im Zeitpunkt der Wohnsitznahme oder der Geburt. Bei verspätetem Beitritt beginnt die Versicherung im Zeitpunkt des Beitritts. Bei einem unentschuldig verspäteten Beitritt müssen Sie einen Prämienzuschlag entrichten.

3 Wer ist von der gesetzlichen Versicherungspflicht befreit?

Wenn Sie mit befristetem Aufenthalt in der Schweiz sind, wie z. B. als

- entsandte Arbeitnehmerin oder entsandter Arbeitnehmer,
- Studentin oder Student,
- Praktikantin oder Praktikant,

können Sie die Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht beantragen. Sie müssen jedoch über eine Versicherung für Behandlungen in der Schweiz verfügen, die mindestens den Leistungen des KVG entspricht.

Sie müssen das Gesuch um Befreiung von der Versicherungspflicht bei den zuständigen kantonalen Stellen (siehe Anhang 1) einreichen.

4 Wann wird die Versicherungspflicht sistiert?

Wenn Sie während mehr als 60 aufeinanderfolgenden Tagen der Militärversicherung unterstellt sind, wird die Versicherungspflicht sistiert. Die für den Dienst zuständigen Behörden informieren Sie als Dienst leistende Person über das Verfahren. Die Militärversicherung deckt während der Dienstzeit die Risiken Krankheit und Unfall ab.

Sistierung der Unfalldeckung bei Arbeitnehmenden

5 Was deckt die obligatorische Unfallversicherung ab?

Nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) deckt die obligatorische Unfallversicherung

- die Folgen von Berufsunfällen und Berufskrankheiten für alle Arbeitnehmenden sowie
- die Folgen von Nichtberufsunfällen für Arbeitnehmende, die mindestens acht Stunden pro Woche in einem Betrieb arbeiten.

6 Kann ich die Unfalldeckung beim Krankenversicherer sistieren?

Ja. Wenn Sie nach dem UVG für Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert sind, können Sie die Unfalldeckung bei Ihrem Krankenversicherer sistieren, um eine Doppelversicherung zu vermeiden.

7 Muss ich den Krankenversicherer informieren?

Ja. Wenn Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer die Unfalldeckung bei Ihrem Krankenversicherer sistiert haben, müssen Sie den Krankenversicherer sofort informieren, wenn Ihre Versicherung vollständig oder für Nichtberufsunfälle nach UVG endet (etwa bei einer Veränderung der beruflichen Situation).

8 Wer ist bei Unfällen leistungspflichtig?

Wenn Sie nach dem 31. Tag nach Beendigung der obligatorischen Unfallversicherung einen Unfall haben, ist der Krankenversicherer leistungspflichtig, bei dem Sie zum Zeitpunkt der Behandlung des Unfalls versichert sind.

Informationspflicht

9 Müssen Arbeitgebende Mitarbeitende informieren?

Ja. Arbeitgebende müssen Mitarbeitende, die aus dem Arbeitsverhältnis oder der obligatorischen Unfallversicherung für Nichtberufsunfälle ausscheiden, schriftlich darauf hinweisen, dass die Unfalldeckung wieder in die Krankenversicherung aufzunehmen ist.

10 Muss die Arbeitslosenversicherung Mitarbeitende informieren?

Ja. Die Arbeitslosenversicherung muss Personen, die keine Leistungen mehr erhalten und kein neues Arbeitsverhältnis eingehen, schriftlich darauf hinweisen, dass die Unfalldeckung wieder in die Krankenversicherung aufzunehmen ist.

Versicherer

11 Kann ich den Versicherer frei wählen?

Ja. Sie können frei wählen, bei welchem zugelassenen Krankenversicherer Sie sich versichern möchten.

12 Müssen Krankenversicherer versicherungspflichtige Personen aufnehmen?

Ja. Krankenversicherer müssen versicherungspflichtige Personen ohne Vorbehalt in die Grundversicherung aufnehmen und ihnen im Rahmen der obligatorischen Versicherung die gesetzlichen Leistungen erbringen.

Individuelle Prämienverbilligung

13 Wer hat Anspruch auf Individuelle Prämienverbilligungen?

Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen haben Anrecht auf Prämienverbilligungen. Seit 2014 müssen alle Kantone die Prämienverbilligung direkt den Krankenkassen überweisen.

Haben Sie einen Anknüpfungspunkt in der Schweiz (Wohnsitz, Arbeitsort) oder sind Sie Bezügerin oder Bezüger von Leistungen der schweizerischen Arbeitslosenversicherung mit Wohnsitz in einem EU/EFTA-Staat oder im Vereinigten Königreich (UK), sind die zu erfüllenden Bedingungen und die Höhe der Verbilligung im kantonalen Recht (des jeweiligen Wohn- und Arbeitskantons) geregelt.

Sind Sie Rentnerin oder Rentner, beziehen eine Rente aus der Schweiz und haben Wohnsitz in einem EU/EFTA-Staat oder im Vereinigten Königreich (UK), sind der Anspruch und die Höhe der Prämienverbilligungen für Sie und Ihre Familienangehörigen in einer Verordnung des Bundesrats geregelt (Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für Rentner und Rentnerinnen, die in einem EU/EFTA-Staat oder Vereinigten Königreich (UK) wohnen, VPVKEG). Massgebend sind die persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse.

Nähere Informationen zur Prämienverbilligung vermitteln die kantonalen Stellen (siehe Anhang 2).

Anhang 1

Kantonale Stellen für Gesuche um Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherung

AG Gemeinsame Einrichtung KVG Industriestrasse 78 4609 Olten	GL Gemeinsame Einrichtung KVG Industriestrasse 78 4609 Olten
AI Gesundheits- und Sozial- departement Hoferbad 2 9050 Appenzell	GR Wohnsitzgemeinde bzw. Ge- meinde des Aufenthalts- bzw. Arbeitsortes (Grenzgänger/in)
AR Gemeinsame Einrichtung KVG Industriestrasse 78 4609 Olten	JU Caisse de compensation du Jura Rue Bel-Air 3 Case postale 368 2350 Saignelégier
BE Amt für Sozialversicherungen Forelstrasse 1 3072 Ostermündigen	LU WAS Ausgleichskasse Luzern Würzenbachstrasse 8 Postfach 6000 Luzern 15
BL Gemeinsame Einrichtung KVG Industriestrasse 78 4609 Olten	NE Office cantonal de l'assurance maladie Rue de Tivoli 28 Case postale 1 2002 Neuchâtel 2
BS Gemeinsame Einrichtung KVG Industriestrasse 78 4609 Olten	NW Ausgleichskasse Nidwalden Stansstaderstrasse 88 Postfach 6371 Stans
FR Wohnsitzgemeinde bzw. Ge- meinde des Aufenthaltsortes Grenzgänger/in: Amt für Gesundheit Route des Cliniques 17 1700 Freiburg	OW Gemeinsame Einrichtung KVG Industriestrasse 78 4609 Olten
GE Service de l'assurance-maladie Route de Frontenex 62 1207 Genève	SG Wohnsitzgemeinde bzw. Ge- meinde des Aufenthalts- bzw. Arbeitsortes (Grenzgänger/in)

- | | |
|--|--|
| <p>SH Sozialversicherungsamt
Schaffhausen
Oberstadt 9
8200 Schaffhausen</p> | <p>UR Gemeinsame Einrichtung KVG
Industriestrasse 78
4609 Olten</p> |
| <p>SO Gemeinsame Einrichtung KVG
Industriestrasse 78
4609 Olten</p> | <p>VD Office vaudois de l'assurance-maladie
Rte des Plaines-du-Loup 1
1014 Lausanne</p> |
| <p>SZ Ausgleichskasse Schwyz
Abteilung Leistungen (KVG)
Postfach 53
6431 Schwyz</p> | <p>VS Wohnsitzgemeinde bzw. Gemeinde des Aufenthalts- bzw. Arbeitsortes (Grenzgänger/in)</p> |
| <p>TG Wohnsitzgemeinde bzw. Gemeinde des Aufenthalts- bzw. Arbeitsortes (Grenzgänger/in)

Amt für Gesundheit
Promenadenstrasse 16
8510 Frauenfeld</p> | <p>ZG Gemeinden Risch, Rotkreuz, Steinhausen und Stadt Zug:
Gemeinsame Einrichtung KVG
Industriestrasse 78
4609 Olten

Wohnsitzgemeinde bzw. Gemeinde des Aufenthalts- bzw. Arbeitsortes (Grenzgänger/in)</p> |
| <p>TI Ufficio dei contributi
Settore obbligo assicurativo
Via Ghiringhelli 15a
6501 Bellinzona</p> | <p>ZH SVA Zürich
Röntgenstrasse 17
Postfach
8087 Zürich</p> |

Anhang 2

Kantonale Stellen zur Prämienverbilligung

AG SVA Aargau Kyburgerstrasse 15 5001 Aarau	GL Kantonale Steuerverwaltung Abteilung IPV Hauptstrasse 11 8750 Glarus
AI Gesundheitsamt des Kantons AI Hoferbad 2 9050 Appenzell	GR SVA Graubünden Ottostrasse 24 7000 Chur
AR Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden Neue Steig 15 9102 Herisau	JU Caisse de compensation du Jura Rue Bel-Air 3 Case postale 368 2350 Saignelégier
BE Amt für Sozialversicherungen Prämienverbilligung Forelstrasse 1 3072 Ostermundigen	LU WAS Ausgleichskasse Luzern Würzenbachstrasse 8 Postfach 6000 Luzern 15
BL SVA Basel-Landschaft Hauptstrasse 109 4102 Binningen	NE Service de l'action sociale Rue de Tivoli 28 Case postale 1 2002 Neuchâtel 2
BS Amt für Sozialbeiträge & Prämienverbilligung Grenzacherstrasse 62 4005 Basel	NW Ausgleichskasse Nidwalden Stansstadterstrasse 88 Postfach 6371 Stans
FR Ausgleichskasse des Kantons Freiburg Impasse de la Colline 1 Postfach 1762 Givisiez	OW Volkswirtschaftsdepartement Prämienverbilligung St. Antonistrasse 4 6061 Sarnen
GE Service de l'assurance-maladie Route de Frontenex 62 1207 Genève	SG SVA St.Gallen Brauerstrasse 54 9016 St.Gallen

- | | |
|--|---|
| <p>SH Sozialversicherungsamt
Schaffhausen
Oberstadt 9
8200 Schaffhausen</p> <p>SO Ausgleichskasse des
Kantons Solothurn
Allmendweg 6
4528 Zuchwil</p> <p>SZ Ausgleichskasse Schwyz
Abteilung Leistungen (KVG)
Postfach 53
6431 Schwyz</p> <p>TG Krankenkassenkontrollstelle
der Wohngemeinde
oder
Amt für Gesundheit
Promenadenstrasse 16
8510 Frauenfeld</p> <p>TI Istituto delle assicurazioni
sociali
Ufficio delle prestazioni
Servizio sussidi assicurazione
malattia
Viale Stazione 28a
6500 Bellinzona</p> | <p>UR Sozialversicherungsstelle Uri
Dätwylerstrasse 11
6460 Altdorf</p> <p>VD Office vaudois de l'assuran-
ce-maladie
Rte des Plaines-du-Loup 1
1014 Lausanne</p> <p>VS Ausgleichskasse des
Kantons Wallis
Av. Pratifori 22
1950 Sion</p> <p>ZG Ausgleichskasse Zug
Baarerstrasse 11
Postfach
6302 Zug</p> <p>ZH SVA Zürich
Röntgenstrasse 17
Postfach
8087 Zürich</p> |
|--|---|

Anhang 3

Weitere nützliche Adressen

Ombudsstelle Krankenversicherung
Morgartenstrasse 9
Postfach 519
6002 Luzern
Tel. 041 226 10 10
www.om-kv.ch

Schweizerische Stiftung SPO Patientenschutz
Nordstrasse 31
8006 Zürich
Tel. 044 252 54 22
info@spo.ch
www.spo.ch

Stiftung für Konsumentenschutz
Nordring 4
Postfach
3001 Bern
Tel. 031 370 24 24
info@konsumentenschutz.ch
www.konsumentenschutz.ch

Schweizerisches Konsumentenforum kf
Belpstrasse 11
3007 Bern
Tel. 031 380 50 30
info@konsum.ch
www.konsum.ch

Dachverband Schweizerischer Patientenstellen
Hofwiesenstrasse 3
8042 Zürich
Tel. 044 361 92 56
dvsp@patientenstelle.ch
www.patientenstelle.ch

Unter www.priminfo.ch wird ein Prämienrechner für die obligatorische Krankenpflegeversicherung für die ganze Schweiz angeboten.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Krankenversicherer sind verpflichtet, die interessierten Personen über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären und sie zu beraten. Ein Verzeichnis aller kantonalen Stellen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Nachdruck Dezember 2024. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 6.07/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

6.07-19/01-D